

Glossar

zum Bürgerschaftsreferendum am 29. November 2015

Abstimmungsbenachrichtigung

Jeder im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Person wird bis zum 21. Tag vor der Abstimmung eine Abstimmungsbenachrichtigung zugesendet. Findet die Abstimmung nicht am Tag einer Wahl statt, enthält die Abstimmungsbenachrichtigung neben einem Informationsheft und einer Liste der Abstimmungsstellen auch die Briefabstimmungsunterlagen: den Stimmzettel und den Stimmzettelumschlag, den Abstimmungsschein und den Abstimmungsbriefumschlag.

Die Abstimmungsbenachrichtigung wird in einem weißen DIN A 4- Umschlag mit der Aufschrift: „Olympia-Referendum -Amtliche Abstimmungsunterlagen“ versendet.

Abstimmungsberechtigung

Abstimmungsberechtigt sind die am Abstimmungstag zur Bürgerschaft Wahlberechtigten. Dies sind alle Deutschen, die am Abstimmungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in Hamburg ihre (Haupt-) Wohnung haben oder sich gewöhnlich aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Abstimmungsdienststelle

Die Bezirksämter richten temporär für die Durchführung des Bürgerschaftsreferendums Abstimmungsdienststellen ein. Die Abstimmungsdienststellen bearbeiten Anträge auf Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis, senden nicht zugegangene Briefabstimmungsunterlagen nach und bereiten die eingegangenen Abstimmungsbriefe mit den Stimmzetteln für die Auszählung vor. In den Abstimmungsdienststellen kann bis zum Freitag vor der Abstimmung auch Briefabstimmung vor Ort erfolgen.

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage auf dem Stimmzettel ist so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

Die Abstimmungsfrage bei dem Olympia-Referendum lautet:

„Ich bin dafür, dass sich der Deutsche Olympische Sportbund mit der Freien und Hansestadt Hamburg um die Ausrichtung der Olympischen und Paralympischen Spiele im Jahr 2024 bewirbt.“ Stimmen Sie dem zu?

Abstimmungsgegenstand

Die Bürgerschaft beschließt mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitglieder (mind. 81) über den zur Abstimmung gestellten Gegenstand des Bürgerschaftsreferendums (Bürgerschaftsvorlage).

Abstimmungsschein

Der Abstimmungsschein gehört zu den Briefabstimmungsunterlagen. Durch Unterschrift auf dem Abstimmungsschein versichert die stimmberechtigte Person eidesstattlich, dass sie ihre Stimme selbst und unter Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses abgegeben hat.

Der weiße Abstimmungsschein muss unterschrieben zusammen mit dem blauen Stimmzettelumschlag in den roten Abstimmungsumschlag gelegt werden.

Abstimmungsstelle

Für die Stimmabgabe am Abstimmungstag werden 200 Abstimmungsstellen eingerichtet. Die Abstimmungsstellen haben am Abstimmungstag von 8 Uhr bis 18 Uhr für die Stimmabgabe geöffnet. Nach Beendigung der Abstimmungshandlung zählt der Abstimmungsvorstand die Stimmzettel aus. Die Auszählung ist öffentlich, die Abstimmungsstellen bleiben daher während der Auszählung für jedermann geöffnet.

Abstimmungstag

Der Tag der Abstimmung wird von der Bürgerschaft mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitglieder (mind. 81) festgelegt. Am Abstimmungstag können Abstimmungsberechtigte, die noch nicht per Brief abgestimmt haben, ihre Stimme in einer der 200 Abstimmungsstellen abgeben.

Der Abstimmungstag für das Olympia-Referendum ist Sonntag, der 29. November 2015.

Abstimmungsvorstand

Für jede Abstimmungsstelle und für jeden Briefabstimmungsbezirk wird ein Abstimmungsvorstand bzw. ein Briefabstimmungsvorstand berufen. Dieser besteht aus dem Vorsitz, der Stellvertretung und bis zu 10 Beisitzenden; dabei handelt es sich um ehrenamtlich tätige Personen, die selbst stimmberechtigt sind.

Der Abstimmungsvorstand führt am Abstimmungstag von 8 Uhr bis 18 Uhr die Abstimmung in der Abstimmungsstelle durch. Nach dem Ende der Abstimmungshandlung zählt der Abstimmungsvorstand die Stimmzettel aus, verkündet das Ergebnis und übermittelt es an die Bezirksabstimmungsleitung.

Der Briefabstimmungsvorstand zählt die Stimmzettel aus seinem Briefabstimmungsbezirk aus, verkündet das Ergebnis und übermittelt es an die Bezirksabstimmungsleitung.

Barrierefreie Abstimmungsstellen

Zu jeder Abstimmungsstelle ist nach einheitlichen Kriterien angegeben, ob sie barrierefrei, nicht barrierefrei oder eingeschränkt barrierefrei (weil keine automatische Türöffnung oder Stufen) ist. Die Angabe kann der mit der Abstimmungsbenachrichtigung zugesendeten Liste entnommen werden. Jede stimmberechtigte Person kann selbst entscheiden, welche Abstimmungsstelle sie zur Stimmabgabe aufsuchen möchte.

Bezirksabstimmungsleitung

In jedem der 7 Bezirke ist die Bezirksabstimmungsleitung für die ordnungsgemäße Durchführung des Bürgerschaftsreferendums in dem Bezirk verantwortlich. Die Bezirksabstimmungsleitung ist immer die Bezirkswahlleitung.

Briefabstimmung

Die Abstimmungsberechtigten können ihre Stimme kostenfrei per Brief abgeben. Bei einem Bürgerschaftsreferendum, das nicht an einem Wahltag durchgeführt wird, steht die Briefabstimmung im Vordergrund. Die Abstimmungsberechtigten erhalten die Briefabstimmungsunterlagen mit der Abstimmungsbenachrichtigung zugesendet, ein Antrag ist nicht erforderlich.

Die Briefabstimmung ist ganz einfach: Stimmzettel ankreuzen und in den blauen Stimmzettelumschlag einlegen. Den Umschlag zukleben. Den Abstimmungsschein unterschreiben und zusammen mit dem blauen Stimmzettelumschlag in den roten Briefabstimmungsumschlag legen. Den Umschlag zukleben und in den nächsten Postkasten einwerfen. Der Abstimmungsbrief wird kostenfrei an die zuständige Bezirksabstimmungsleitung gesendet. Der Abstimmungsbrief kann dort auch abgegeben oder in den Briefkasten des Bezirks eingeworfen werden (die Hausanschrift steht oben links auf dem Umschlag).

Der Abstimmungsbrief muss spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr bei der Bezirksabstimmungsleitung eingegangen sein.

Briefabstimmungsbezirk

Für die Auszählung der per Briefabstimmung abgegebenen Stimmzettel werden in den Bezirksämtern Briefabstimmungsbezirke eingerichtet. Diese haben keinen näheren örtlichen Bezug, sondern definieren sich nach der Zahl der zur Auszählung zugewiesenen Abstimmungsbriefe.

Briefabstimmungsunterlagen

Die Briefabstimmungsunterlagen werden mit der Abstimmungsbenachrichtigung zugesendet: der weiße Stimmzettel, der blaue Stimmzettelumschlag, der weiße Abstimmungsschein und der rote Abstimmungsbriefumschlag.

Bürgerschaftsreferendum

Das Bürgerschaftsreferendum ist ein von der Bürgerschaft auf Antrag oder mit Zustimmung des Senats beschlossener Volksentscheid zu einem Gesetzentwurf oder zu einem anderen politischen Thema (andere Vorlage) von grundsätzlicher und gesamtstädtischer Bedeutung.

Ergebnis (Quorum)

Ein nicht an einem Tag der Wahl zur Bürgerschaft oder zum Bundestag durchgeführtes Bürgerschaftsreferendum ist erfolgreich, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden und wenn die Ja-Stimmen mindestens der Anzahl von einem Fünftel der bei der letzten Bürgerschaftswahl Wahlberechtigten entspricht.

Bei dem Olympia-Referendum beträgt das Quorum 259.883 (1/5 der 1.299.411 Wahlberechtigte bei der Bürgerschaftswahl am 15. Februar 2015 = 259.882,2 = 259.883 Stimmen).

Das vorläufige Ergebnis wird am späteren Abend des Abstimmungstages von der Landesabstimmungsleitung bekannt gegeben. Das endgültige Ergebnis stellt der Senat fest und macht es bekannt.

Gegenvorlage

Der Vorlage der Bürgerschaft können Volksinitiativen zum gleichen Gegenstand des Bürgerschaftsreferendums ihre Vorlage als Gegenvorlage beifügen, wenn die Volksinitiative am Tag der Beschlussfassung zur Durchführung des Bürgerschaftsreferendums zustande gekommen ist und die Volksinitiative zwei Wochen nach der Beschlussfassung innerhalb von 21 Tagen die Unterstützung von 5 Prozent der Wahlberechtigten durch deren Unterschrift erhält. Liegt ein Tag der Sammelfrist innerhalb der Parlamentsferien, beginnt die Frist erst nach Ende der Parlamentsferien. War die Volksinitiative bereits bis zur Stufe des Volksbegehrens einschließlich erfolgreich, müssen keine weiteren Unterschriften gesammelt werden.

Zum Olympia-Referendum gibt es keine Gegenvorlage.

Hilfsperson

Abstimmungsberechtigte, die den Stimmzettel nicht selbst ankreuzen können, können sich von einer Hilfsperson unterstützen lassen. Die Hilfsperson kreuzt den Stimmzettel nach dem Willen des Abstimmungsberechtigten an; niemand darf für jemand anderen abstimmen. Die Hilfsperson ist zur Verschwiegenheit über die Stimmabgabe verpflichtet und soll mindestens 16 Jahre alt sein. Bei der Briefabstimmung hat die Hilfsperson auf dem weißen Abstimmungsschein die eidesstattliche Versicherung zur geheimen und eigenständigen Abstimmung zu unterschreiben.

Informationsheft

Mit der Abstimmungsbenachrichtigung wird ein Informationsheft im Format DIN A 5 versendet, in dem die Bürgerschaft und der Senat sowie ggf. Initiativen oder andere Gruppierungen auf jeweils acht Seiten zu dem Gegenstand des Bürgerschaftsreferendums Stellung nehmen. Die inhaltliche Verantwortung für die jeweilige Stellungnahme trägt dessen Urheber. Daneben sind im Informationsheft allgemeine Hinweise zum Bürgerschaftsreferendum abgedruckt.

Landesabstimmungsleitung

Die Landesabstimmungsleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Bürgerschaftsreferendums verantwortlich. Die Landesabstimmungsleitung ist die Landeswahlleitung.

Öffentlichkeit

Die Abstimmung in den Abstimmungsstellen und die Auszählung der Stimmzettel durch die Abstimmungsvorstände und die Briefabstimmungsvorstände sind öffentlich: jede und jeder darf sich von der Ordnungsgemäßheit durch Beobachtung überzeugen. Die Abstimmung und das Auszählen darf aber nicht gestört werden.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für das Bürgerschaftsreferendum sind Artikel 50 Absatz 4b der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, das Volksabstimmungsgesetz, das Bürger-

schaftswahlgesetz, die Volksabstimmungsverordnung und die Anordnung für die Durchführung von Volksabstimmungen.

Sperrwirkung

Ist das Bürgerschaftsreferendum erfolgreich, sperrt es Volksabstimmungsverfahren zum selben Gegenstand bis zum Ende der laufenden Wahlperiode. Endet die Wahlperiode vor Ablauf von drei Jahren nach der Ergebnisfeststellung, beträgt die Sperrfrist drei Jahre. Während der Sperrwirkung ist die Anzeige einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative zum selben Gegenstand unwirksam. Volksabstimmungsverfahren zum selben Gegenstand, die zum Zeitpunkt der Ergebnisfeststellung bereits begonnen hatten (Volksinitiativen, Volksbegehren), ruhen bis zum Ablauf der Sperrwirkung.

Stimmabgabe

Die Stimme wird auf dem amtlichen Stimmzettel abgegeben. Man hat eine Stimme. Die Abstimmenden kennzeichnen durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob sie die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten.

Stimmzettel

Inhalt und Form des Stimmzettels wird von der Landesabstimmungsleitung festgelegt. Die Abstimmungsfrage muss mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sein. Auf dem Stimmzettel stehen die Abstimmungsfrage sowie ein Kreis für die Antwort „Ja“ und ein Kreis für die Antwort „Nein“. In einen dieser Kreise ist z. B. durch ein Kreuz ein Ja oder ein Nein abzugeben.

Stimmzettelschablone

Schablonen für blinde und sehbehinderte Abstimmberechtigte können bei dem Blinden- und Sehbehindertenverein Hamburg e.V. bezogen werden.

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt ist,
- keine Kennzeichnung enthält,
- den Willen der stimmberechtigten Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Urnenabstimmung

Wer am Abstimmungstag abstimmen möchte, kann zur Stimmabgabe in eine der 200 Abstimmungsstellen gehen. Die Abstimmungsstellen haben für die Stimmabgabe zwischen 8 Uhr und 18 Uhr geöffnet. In welcher der 200 Abstimmungsstellen sie ihre Stimme abgibt, entscheidet die stimmberechtigte Person selbst - sie kann eine beliebige der 200 Abstimmungsstellen aufsuchen.

Verbindlichkeit

Das Bürgerschaftsreferendum ist für die Bürgerschaft und den Senat verbindlich.

Weitere Stellungnahme

Eine Initiative/Gruppe kann eine Stellungnahme zum Informationsheft abgeben wenn

- eine weitere Stellungnahme in einer außerhalb der Schulferien liegenden Frist von drei Wochen (vorliegend vom 27. August bis zum 16. September 2015) von mindestens 10.000 zur Bürgerschaft Wahlberechtigten unterstützt wird oder
- die Bürgerschaft zur Sicherstellung der Meinungsvielfalt mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Aufnahme einer weiteren Stellungnahme beschließt.

Bei Olympia-Referendum hat die Bürgerschaft mit der nötigen Stimmenmehrheit beschlossen, dass die Initiative „STOP Olympia Hamburg“ eine Stellungnahme im Informationsheft abgeben kann.

Zurückweisung von Abstimmungsbriefen

Ein Abstimmungsbrief ist zurückzuweisen, wenn die vorgeschriebenen Formalien nicht eingehalten sind, z. B. der weiße Abstimmungsschein nicht unterschrieben ist. Die Einsenderinnen und Einsender zurückgewiesener Abstimmungsbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt.